

Gebührenordnung der BX Swiss AG

1. Zweck und Gegenstand

- 1.1. Die Gebührenordnung der BX Swiss AG (BX) regelt die Gebühren, die Teilnehmer und Emittenten gemäss Reglemente der BX verpflichtet sind zu entrichten.

2. Teilnehmergebühren

- 2.1. Handelsteilnehmer (Trading Participant)
- | | | |
|---|-----|-----------|
| a) Aufnahmegebühr, einmalig | CHF | 10'000.00 |
| b) Jahresgebühr Handelsteilnehmer, pro rata | CHF | 15'000.00 |
- 2.2. Market Maker (MM)
MM Gebühren werden zusätzlich zu den Handelsteilnehmergebühren erhoben.
- | | | |
|---|-----|-----------|
| a) Aufnahmegebühr, einmalig | CHF | 0.00 |
| b) Jahresgebühr Segment Worldcaps und/oder Worldfunds, pro rata | CHF | 60'000.00 |
| c) Jahresgebühr Segment Swissfunds, pro rata | CHF | 0.00 |
- 2.3. Designated Market Maker (DMM)
DMM Gebühren werden zusätzlich zu den Handelsteilnehmergebühren erhoben.
- | | | |
|---|-----|-----------|
| a) Aufnahmegebühr, einmalig | CHF | 0.00 |
| b) Jahresgebühr Segment Worldcaps und/oder Worldfunds, pro rata | CHF | 60'000.00 |
- 2.4. Reporting Teilnehmer (Reporting Participant)
- | | | |
|---|-----|--------|
| a) Aufnahmegebühr, einmalig, inkl. Aufrechterhaltungsgebühr für das laufende Jahr | CHF | 200.00 |
| b) Aufrechterhaltungsgebühr, jährlich | CHF | 200.00 |

3. Handelsgebühren

- 3.1. Trading Fee, pro Handelsteilnehmer, pro Ausführung 0.01%
Bei Teilausführungen eines Auftrags innerhalb eines Tages wird die Mindest- bzw. Höchstgebühr nur einmal berücksichtigt.
- | | | |
|-------------------------------|-----|-------|
| Mindestgebühr, pro Ausführung | CHF | 10.00 |
| Höchstgebühr, pro Ausführung | CHF | 50.00 |
- 3.2. Repetition Fee, pro Auftrag im Orderbuch der innerhalb von zehn Sekunden wieder gelöscht oder geändert wird CHF 0.10
- 3.3. Segment Worldcaps & Worldfunds:
- | | | |
|---|-----|-------|
| Trading Fee für Ausführungen über die DMM Schnittstelle, pro Ausführung | CHF | 0.00 |
| Trading Fee für Ausführungen über die MM Schnittstelle, pro Ausführung | | 0.01% |
| Mindestgebühr, pro Ausführung | CHF | 1.50 |

3.4.	Alle anderen Segmente: Trading Fee für Ausführungen über die MM Schnittstelle, pro Ausführung		0.01%
	Mindestgebühr, pro Ausführung	CHF	1.50
3.5.	Mistrade Fee, pro anerkannten Mistrade und Teilnehmer	CHF	200.00
4. Meldegebühr (Reporting Fee)			
4.1.	Die Meldegebühren werden in der Preisliste der Meldestelle geregelt.		
5. Kotierungsgebühr im Segment Swisscaps			
5.1.	Neukotierung von Beteiligungsrechten	CHF	15'000.00
5.2.	Aufrechterhaltung, jährlich	CHF	7'500.00
5.3.	Bearbeitung Kapitalerhöhung	CHF	2'500.00
5.4.	Separate Handelslinie für z.B. Aktienrückkauf, Bezugsrechte	CHF	2'500.00
5.5.	Aktiensplit oder Reverse Split	CHF	2'500.00
6. Kotierungsgebühr im Segment Swissbonds			
6.1.	Aufnahme Neuemittent	CHF	8'000.00
6.2.	Pauschale Kotierungsgebühr pro Anleihe, pro angefangene fünf Jahre Laufzeit	CHF	1'000.00
	Mindestgebühr pro Anleihe	CHF	2'000.00
	Höchstgebühr pro Anleihe	CHF	5'000.00
	Zuschlag für Optionsanleihen		50%
7. Kotierungsgebühr im Segment Swissfunds			
7.1.	Aufnahme Neuemittent oder Umbrella	CHF	8'000.00
7.2.	Neukotierung einer kollektiven Kapitalanlage	CHF	3'000.00
7.3.	Jährliche Höchstgebühr für Neukotierungen pro Emittent oder pro Umbrella mit mehreren Teilvermögen	CHF	20'000.00
7.4.	Aufrechterhaltung einer kollektiven Kapitalanlage, jährlich		
	1 - 10 KKA, pro KKA	CHF	1'500.00
	11 - 20 KKA, pro KKA	CHF	1'000.00
	20 - 25 KKA, pro KKA	CHF	500.00
	>25 KKA, pro KKA	CHF	300.00
8. Dienstleistungen			
8.1.	Bearbeitung von Gesuchen an die Offenlegungsstelle oder Zulassungsstelle nach Aufwand, pro Stunde	CHF	400.00
	Mindestgebühr	CHF	2'000.00
8.2.	Allgemeine Dienstleistungen nach Aufwand, pro Stunde	CHF	400.00
	Allfällig beigezogene Dritte bzw. Experten werden vorgängig mitgeteilt und gesondert in Rechnung gestellt.		
9. Allgemeine Bestimmungen			
9.1.	Teilnehmergebühren werden am Jahresanfang in Rechnung gestellt. Im Falle eines		

- unterjährigen Beginns, werden die Gebühren pro rata erhoben (Berechnung quartalsweise). Bei unterjähriger Kündigung werden keine Gebühren zurückerstattet.
- 9.2. Die Handelsteilnehmergebühr beinhaltet eine einzige Anbindung an die BX Systeme. Besondere Anbindungslösungen werden zusätzlich verrechnet.
 - 9.3. Handelsgebühren sind für Kunden und Nostro Aufträge gleich.
 - 9.4. Handelsgebühren werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.
 - 9.5. Meldegebühren werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.
 - 9.6. Kotierungs- und Zulassungsgebühren werden bei Zulassungsbestätigung in Rechnung gestellt und sind innerhalb 10 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.
 - 9.7. Als Neuemittent gilt ein Emittent, der seit mehr als drei Jahren keine Effekte mehr an der BX kotiert hat.
 - 9.8. Bei Rückzug von Gesuchen werden angefallene Gebühren gemäss Gebührenordnung erhoben.
 - 9.9. Auf verspätet eingegangenen Zahlungen, kann ein Verzugszins von 10% p.a. verrechnet werden.
 - 9.10. Rückforderungen von Gebühren sind ab Rechnungsdatum innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verwirkt der Rückerstattungsanspruch.
 - 9.11. Ein Rückerstattungsanspruch ist mit einer Bestätigung der Revisionsstelle des Teilnehmers nachzuweisen.
- 10. Schlussbestimmungen**
- Diese Gebührenordnung wurde vom Verwaltungsrat am 28. März 2018 genehmigt. Sie tritt am 16. April 2018 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung vom 26. September 2016.